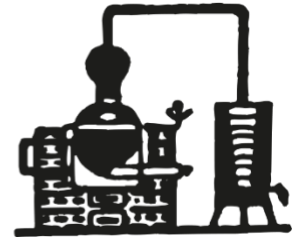


Bundesverband der Deutschen Klein- und Obstbrenner e.V.



Bundesverband Dt. Klein- und Obstbrenner e. V. • PF 210851 • 7685 Karlsruhe

Herrn Dr. Armin Rolfink
Abteilungsleiter III
Bundesministerium der Finanzen
Wilhelmstraße 97
10117 Berlin

Postfach 21 08 51
76158 Karlsruhe

Hardtstraße 35-37
76185 Karlsruhe

Telefon 0721 -955 5117
Telefax 0721 – 55 06 88

www.obstbrenner.de

17.09.2024

**Schreiben der Generalzolldirektion an unseren Verband vom 26.08.2024
GZD-V 2301-2023.00005-0003-GZD_DIV.A.24-0004**

**Verarbeitung angereicherter Rohstoffe aus dem Bereich des Weinbaus in
Abfindungsbrennereien**

Sehr geehrter Herr Dr. Rolfink,

mit großer Überraschung erreichte uns das o.g. Schreiben der Generalzolldirektion (GZD) in dem, von einem Tag auf den anderen, eine bisher unstrittige Rechtslage neu definiert wurde. Alleine schon der Zeitpunkt der Veröffentlichung, zum Beginn der Weinernte, ist nicht durchdacht und hat unseren Verband und unsere Mitglieder zusätzlich verärgert, da der Unterzeichner am 10.07.24 mit dem zuständigen Referat einen Besprechungstermin in Berlin hatte und dies überhaupt nicht zur Sprache kam. Nach unseren Informationen war aber dieses Thema schon in der internen Diskussion, auch mit der GZD.

Wir fordern, dass dieses Schreiben mit den rechtlichen Folgen sofort innerhalb einer Woche außer Kraft gesetzt wird und begründen dies wie folgt.

- Es war bisher unstrittig, dass die Rohstoffe der Weinherstellung, wie z.B. Weinhefe und Trester, trotz einer Anreicherung bei der Weinherstellung, als zugelassene Rohstoffe gelten. Diese Rechtsauffassung, dass eine Anreicherung bei der Weinherstellung nicht dazu führt,

dass die daraus entstehenden o.g. Nebenprodukte in einer Abfindungsbrennerei destilliert werden können, war schon im Branntweinmonopolgesetz geregelt und wurde weder im Alkoholsteuergesetz oder der Alkoholsteuerverordnung, oder in irgendwelchen Dienstanweisungen neu interpretiert. So wurde bisher, wie schon Jahrzehnte davor, dass Brennen dieser Nebenprodukte, auch seit dem 01.01.2018 durchgeführt.

- Die Weinernte hat begonnen und die Weinbaubetriebe oder Winzer-genossenschaft können nicht auf einmal ihre Verfahren umstellen, nur weil auf einmal eine neue Definition der Zuckeringeführt werden soll. Dies betrifft tausende von Weinbaubetrieben mit oder ohne Abfindungsbrennerei.

Sollte diese Auffassung über eine Verarbeitung angereicherter Rohstoffe aus dem Weinbereich weiter bestehen bleiben, führt dies zu einer wirtschaftlichen Katastrophe. Wir sind gerne bereit, nach dieser Weinernte und dem erlaubten destillieren dieser Rohstoffe im Jahr 2025, prinzipiell über dieses Thema zu diskutieren, aber eine so kurzfristige Änderung der Auffassung was man über Zuckering von Rohstoffen versteht, ist nicht durchführbar.

Warum sind eigentlich Brenner, Stoffbesitzer und die Zollverwaltung bisher davon ausgegangen, dass diese Rohstoffe nicht unter das Zuckeringverbot fallen.

Schon in der Brennereior-dnung zum Branntweinmonopolgesetz wurde ausgeführt:

„Als ein **nicht** zur Erhöhung der Weingeistausbeute bestimmter Zuckerzusatz kann ein Zusatz von Zucker nur angesehen werden, wenn er dem aus dem Obst oder Beeren gewonnen Most oder der daraus gewonnen Obstmaische oder den frischen Obst- und Beerensäften zugesetzt ist, um einen natürlichen Mangel an Zucker oder einem Übermaß an Säure insoweit abzu-helfen, als er zur Erzielung eines Getränkes von der Beschaffenheit, insbesondere mit dem Weingeistgehalt, erforderlich ist, wie sie für Obst- oder Beerenweine im Verkehr allgemein verlangt wird.“
(Brennereior-dnung Band III Ergänzungslieferung 1 März 1961).

Diese Auffassung wurde dann, unter Berücksichtigung des Weingesetzes, weiterentwickelt.

In der Vorschriftensammlung der Bundesfinanzverwaltung (3.Lieferung/25. Februar 2011) wird unter § 2 Absatz 4 c) ausgeführt:

Absatz 4: Als Obststoffe gelten die in § 27 Abs.1 des Gesetzes genannten Rohstoffe.

„unter Wein, Wein im Sinne des Weingesetzes und ausländischer Wein mit verstärkten Weingeistgehalt, wenn er keinen anderen Zusatz als aus Wein gewonnen Weingeistgehalt enthält;...“

Traubenmost, nicht der Wein, wird bis zum heutigen Zeitpunkt bei der Herstellung angereichert, um den zu geringen Zuckergehalt aus der Traube zu erhöhen, um überhaupt einen verkehrs- und marktfähigen Wein herstellen zu können. Dabei wird nur bis zu festgelegten Höchstwerten der Traubenmost angereichert und dies nicht nur in Deutschland, sondern in ganz Europa.

Die Anreicherung nach dem Weingesetz, ist also **keine** Zuckering von Rohstoffen, nach der Rohstoffliste. Dabei muss auch beachtet werden, dass die Alkoholausbeuten bei der Destillation von Rohstoffen aus der Weinbereitung, im Alkoholgehalt keinen großen Schwankungen unterworfen sind, weil bei der Anreicherung nur der zu geringe Zuckergehalt ausgeglichen wird, um verkehrs- und marktfähige Weine zu erhalten.

Ihre Rechtsauffassung, dass solche Rohstoffe aus der Weinbereitung bei der **Anreicherung mit Saccharose** nicht zugelassen sind würde dazu führen, dass eine Anreicherung mit einem sogenannten Traubenmostkonzentrat, wiederum möglich und damit zugelassen ist. Nach dem deutschen Weingesetz aber auch in anderen europäischen Staaten, kann der Winzer selbst entscheiden, ob er Saccharose oder Traubenmostkonzentrat verwendet, oder beide Verfahren anwendet.

Wie Sie sehen, haben wir hier ein sehr komplexes Thema, was zurecht über Jahrzehnte dazu geführt hat, dass eine Anreicherung bei der Herstellung von Wein nach dem Weingesetz nicht als Zuckering im Sinne der Alkoholsteuerrechtes angesehen wird. Dies genau zu Beginn der Weinernte neu zu definieren, obwohl Ihre Zollverwaltung vor Ort, Außendienstbeamte, Hauptzollämter und selbst die GZD dies in den letzten 7 Jahren, seit Beginn des neuen Alkoholsteuerrechtes, nicht so wie Sie ausgelegt haben zu veröffentlichen, ist leider nicht zu akzeptieren.

Wenn das Bundesfinanzministerium, mit vollem Wissen über die Verhältnisse und Rechtsauffassung über die Anreicherung von den Roststoffen zur Herstellung von Wein, in der Rohstoffliste dies nicht definiert, kann dies nicht zu Lasten unserer Brennereien und Stoffbesitzer gehen.

Aufgrund der Dringlichkeit wiederholen wir unsere Forderung, dass innerhalb einer Woche die neue Rechtsauffassung Ihres Ministeriums erstmal außer Kraft gesetzt wird, um großen wirtschaftlichen Schaden in der Weinindustrie und bei den Brennereien zu verhindern.

Wie Sie wissen, stehen wir gerne für weitergehende anschließende Gespräche zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen



Gerald Erdrich

Hauptgeschäftsführer